

Urheberrecht: Sollen Autoren und Verlage leer ausgehen?

Ein Professor der Medizin an einer süddeutschen Universität stellte kürzlich ein von ihm verfasstes Skript für Hörer der Anatomie-Vorlesung ins Netz seiner Hochschule. Ein normaler Vorgang. Das Skript war allerdings großzügig angereichert mit Illustrationen, die nicht vom Verfasser selbst stammten, sondern aus dem marktführenden Anatomie-Atlas eines deutschen Medizin-Verlages.

Seit dem Jahr 2003 gibt es im Urheberrecht eine umstrittene Regelung, den ominösen Paragraphen 52a, der es Forschungs- und Bildungseinrichtungen der öffentlichen Hand ohne Genehmigung der Rechteinhaber gestattet, urheberrechtlich geschütztes Material zu digitalisieren und es in internen Netzwerken zugänglich zu machen.

Der Verlag, der den vielgepriesenen Anatomie-Atlas unter hohen Investitionen geschaffen hatte, machte sich seit einiger Zeit schon Sorgen über dessen rückläufigen Absatz. Die betreffenden medizinischen Illustrationen selber stammen von freischaffenden Künstlern, die für ihre Existenz auch auf Einkommen aus Buchhonoraren angewiesen sind. Auf der Suche nach Erklärungen für den Rückgang des Absatzes stieß man nur durch Zufall auf das Skript, das den Atlas geplündert hatte, denn dieses war versehentlich so ins Uni-Netz gestellt worden, dass ein Zugang auch von außerhalb des Netzes, im Internet, möglich war. Normalerweise haben Urheber und Verlage keinen Einblick in die Nutzung ihrer Werke unter § 52a, denn die entsprechenden Intranets sind für sie nicht einsehbar.

Der eigentliche Skandal ist allerdings, dass die vom Gesetz privilegierten Forschungs- und Bildungseinrichtungen der öffentlichen Hand selber gar keinen Überblick über solche Nutzungen haben. Eine systematische Erfassung erfolgt nicht. Die grundlegende Voraussetzung für die den Urhebern und Verlagen im Gesetz versprochene "angemessene Vergütung" ist somit nicht gegeben. Im Lehrbuch-Geschäft sind über fast alle Wissenschaftsbereiche in der letzten Zeit deutliche Umsatzeinbrüche zu verzeichnen. Ein Grund hierfür dürfte auch die gesetzliche sogenannte "Urheberrechtsschranke" § 52a sein, die einen breiten Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne deren Kauf ermöglicht. So ganz wohl fühlte sich auch der Gesetzgeber anscheinend nicht, als er den Paragraphen einführte: Als absolutes Novum im Urheberrecht wurde dieser zunächst auf zwei Jahre bis Ende 2006 befristet. Immerhin fielen unter diese Schranke Materialien, die für genau die Zielgruppe "freigeschaltet" werden sollten, für die sie mit hohem Aufwand seitens der Urheber und Verlage erstellt worden waren. Diese Tatsache hält dem sogenannten Drei-Stufen-Test nicht stand, dem alle Schrankenbestimmungen unterworfen sind - einer verbindlichen Rechtsdoktrin, seit Anfang des 20. Jahrhunderts im internationalen und nationalen Urheberrecht verankert, die besagt, dass erstens sämtliche Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden dürfen, dass sie zweitens die normale Verwertung nicht beeinträchtigen und drittens die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzen dürfen.

Erkannt hatte der Gesetzgeber noch, dass das Einstellen von Schulbüchern in die Intranets der Schulen, auch in Teilen, schnell den Schulbuchverlagen den Garaus machen würde, und so wurde für diesen Bereich eine Ausnahme definiert, gewissermaßen eine "Schranken-Schranke". Denn Kopien brauchen bekanntlich Originale, und ohne Schulbuchverlage mit ihren Redaktionen gibt es eben auch keine Schulbücher mehr. Während in Intranets von Schulen daher Schulbücher nur mit entsprechender Lizenz der Verlage eingestellt werden dürfen, gibt es eine solche Regelung für Hochschulen und Forschungseinrichtungen hinsichtlich wissenschaftlicher Lehrbücher bisher nicht - obwohl dort genau die gleichen Argumente gelten.

In der befristeten Gültigkeitsdauer des § 52a sollten die Auswirkungen der Regelung evaluiert werden. Eine erste Evaluierung im Jahr 2006 erwies sich jedoch als untauglicher Versuch, belastbare Informationen zu den praktischen Auswirkungen der Norm zu sammeln. Kurzerhand wurde § 52a trotzdem verlängert und erneut, bis Ende 2008, befristet. Der zweite

Evaluationsbericht des Bundesministeriums der Justiz liegt nun seit dem 30. April vor. Der Bericht ist bislang weder veröffentlicht, noch den betroffenen Verlagen, ihren Verbänden oder den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften übermittelt worden. Stattdessen wurde er wenige Tage später bereits zum Thema einer eigens einberufenen Koalitionssitzung der zuständigen Rechts- und Bildungspolitiker gemacht. Der Bericht mündet in die Empfehlung, die Befristung des § 52a aufzuheben. Dies soll - offenbar unauffällig und schnell - in einem sogenannten "Omnibusgesetz", also ohne parlamentarische Diskussion und ohne Anhörung der Betroffenen, im Paket mit anderen Gesetzen, geschehen. Bevor es zu Protesten in der Verlagswelt kommt, soll die Norm schon durchgewunken sein.

Dass der Evaluationsbericht nicht veröffentlicht ist, hat gute Gründe. Die ihm zugrunde liegende Befragung der begünstigten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und der Rechteinhaber hat kein verwertbares Datenmaterial erbracht. Bereits die Repräsentativität der Umfrage ist unklar, ebenso auf welcher Methodik die Befragung basiert. Naheliegende Fragen fehlen. Um die Auswirkungen der Norm überprüfbar zu machen, hätte insbesondere ermittelt werden müssen, welche Inhalte welchen Umfangs durch welche Einrichtungen genutzt wurden und wie viele Nutzer jeweils für welchen Zeitraum auf diese Zugriff hatten. Tatsächlich haben die Schul- und Wissenschaftsverwaltungen die stattfindenden Nutzungen überhaupt nicht systematisch erfasst. Entsprechend differenzierte Fragen werden daher erst gar nicht gestellt. Auch für eine Prognose in die Zukunft hat der Evaluationsbericht wenig Aussagekraft. Die befragten Einrichtungen geben teilweise an, vom Paragraphen 52a wegen seiner Befristung und der damit verbundenen rechtlichen Unsicherheit eher verhaltenen Gebrauch zu machen. Bei Entfristung der Norm wird aber eine deutliche Zunahme der Nutzungen erwartet, ja sogar propagiert.

Laut Gesetz ist für die Zugänglichmachung von Werken unter § 52a eine angemessene Vergütung zu zahlen. Insbesondere im Hochschulbereich ist bis heute allerdings kein einziger Cent für Textwerke - und damit für (nach Schätzungen der Kultusministerkonferenz) mindestens drei Viertel der genutzten Werke - gezahlt worden. Die zuständige Verwertungsgesellschaft Wort hat schon im Jahr 2005 einen Tarif für die Nutzung von Textwerken aufgestellt. Die Bundesländer sehen diesen Tarif nicht als angemessen an, strengen aber auch seit drei Jahren kein Schiedsstellenverfahren zu seiner Überprüfung an, was sie in einem solchen Fall tun müssten. Mangels Erfassung der Nutzungsdaten konnte und kann auch zukünftig keine angemessene Vergütung der Urheber erfolgen. Der Evaluationsbericht lässt daher auch im Dunkeln, wie viel Geld inzwischen schon für die 52a-Nutzungen geschuldet ist. Eine Fall für den Bundesrechnungshof?

Was aber spricht überhaupt für die Fortgeltung von § 52a des Urheberrechtsgesetzes? Die befragten Institutionen geben an, dass der Paragraph zu einer gesteigerten Aktualität der Lehre, einer besseren Vermittlung von Lerninhalten, einer Verbesserung der Medienkompetenz und einer Förderung der Konkurrenzfähigkeit deutscher Hochschulen führe. Alle diese Vorteile ergeben sich jedoch allgemein aus der Nutzung digitaler Inhalte in Intranets, unabhängig davon, auf welchem Wege die Inhalte dort hineinkommen. Tatsächlich treffen die Vorteile auf lizenzierte Online-Angebote von Verlagen genauso, ja erst recht zu.

An sich ist der § 52a von der Zeit überholt worden: Die Lizenzierung von Inhalten für die Nutzung in Netzwerken von Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen ist längst Teil des Primärgeschäfts von Wissenschafts- und Schulbuchverlagen geworden. Verlage bieten heute maßgeschneiderte Online-Angebote an, die sich um Benutzerfreundlichkeit, Anschaulichkeit und Praktikabilität bemühen. Die gerne ins Feld geführten Argumente, Aufweichungen des Urheberrechts seien erforderlich, um neuen Informationstechnologien gerecht zu werden und die Medienkompetenz an Schulen und Hochschulen zu stärken, lassen dies völlig außer Acht. Auch die Kosten angesichts der Finanznot der öffentlichen Hand können als Argument nicht gelten - denn das hieße in der Konsequenz, man hätte von vornherein schon mit eingeplant, die Urheber und Verlage um ihre im Gesetz versprochene "angemessene Vergütung" zu betrügen. Nur so würde es ja zu einem "Kostensparmodell"!

Wenn schon an einem überholten § 52a festgehalten werden soll, dann kann dies nur unter der

Bedingung erfolgen, dass eine werkbezogene Erfassung der entsprechenden Nutzungen auch tatsächlich erfolgt und der gesetzlich verankerte Anspruch auf angemessene Vergütung erfüllt wird. Den entsprechenden Tarif hat, wie gesagt, die dafür zuständige VG Wort vorgelegt. Ebenfalls muss genau wie für Schulbücher auch für wissenschaftliche Literatur - namentlich Lehrbücher - eine Bereichsausnahme gelten, da sonst den Urhebern und Verlagen der Primärmarkt genommen wird. In den Fällen, in denen ein Online-Angebot eines Verlages nicht vorliegt, könnte Subito, der bewährte Dokumentenlieferdienst der Bibliotheken, praktisch jeden wissenschaftlichen Beitrag liefern. Wenn aber die entsprechenden Inhalte von den Verlagen ohne Weiteres online zu beziehen sind, dann darf eine kostenlose Nutzung in den Intranets nicht zulässig sein. Sonst würde gerade den engagierten und innovativen Urhebern und Verlagen, die sich um neue Wege der Informationsvermittlung bemühen, der Boden unter den Füßen weggerissen. Der fälschlicherweise als innovativ gepriesene Paragraph würde dann zum veritablen Innovationskiller.

Autor; G.-Jürgen Hogrefe

Der Autor ist Geschäftsführer des Göttinger Hogrefe-Verlags, eines der führenden Fachverlage für Psychologie und Pädagogik, sowie Vorsitzender des Urheber- und Verlagsrechtsausschusses im Börsenverein des Deutschen Buchhandels.